

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. Juli 1980

		Baudirektion Kanton Zürich	TBA
		PLANVERWALTUNG	
		PBG	
Zell			0231-0010

2964. Quartierplan. Am 12. Mai 1980 ersuchte der Gemeinderat Zell um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. März 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Ober-Rikon (1. Etappe). Dieser Beschluss wurde am 11. März 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Ein gegen diesen Festsetzungsbeschluss eingereichter Rekurs wurde am 28. Juni 1977 vom Bezirksrat Winterthur abgewiesen. Dagegen wurde Rekurs beim Regierungsrat eingereicht. Dieser hat mit Beschluss Nr. 1155/1980 denselben abgewiesen. Gemäss Bestätigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 21. Mai 1980 wurde gegen RRB Nr. 1155/1980 kein Rechtsmittel eingelegt.

Zell

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten begrenzt durch den Waldrand, im Südosten durch die Tösstalstrasse HVS R, I. Kl. Nr. 1, im Westen durch die projektierte, im öffentlichen Verfahren zu erstellende Spiegelstrasse und im Norden durch die Gerade zwischen den zwei Polygonpunkten Nrn. 3196 und 3241. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Zell sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet zum grössten Teil als Baugebiet enthalten bzw. liegt zu einem kleinen Teil im sogenannten Anordnungsspielraum.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen neben den umgrenzenden Strassen (Tösstalstrasse HVS R, I. Kl. Nr. 1, und projektierte Spiegelstrasse) der das Quartierplangebiet in west/östlicher Richtung durchquerende Spiegelweg. Diese Stichstrasse von 195 m Länge zweigt von der projektierten Spiegelstrasse ab und endet in einem Kehrplatz im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 5383, 5466, 4040 und 4039.

Der vom Kehrplatz in nordwestlicher Richtung verlaufende bestehende Flurweg Kat.-Nr. 5384 dient der Bewirtschaftung und der Erschliessung des angrenzenden Waldes. Als Fusswegverbindungen dienen der Flurweg Kat.-Nr. 5384 im Teilstück zwischen der Tösstalstrasse und dem Kehrplatz, die Flurwege Kat.-Nrn. 4988 und 4986 (vom Kehrplatz in nordwestlicher Richtung parallel zum Spiegelweg zur projektierten Spiegelstrasse führend) und der Fussweg Kat.-Nr. 3660 (als Verbindung zwischen dem Spiegelweg und dem Flurweg Kat.-Nr. 4988). Die mit 19 m am Spiegelweg und mit 24 m bzw. 20 m an der projektierten Spiegelstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die Niveaulinie des Spiegelwegs weist eine Maximalsteigung von 6 % auf, diejenige der Spiegelstrasse eine solche von 10 %.

Der Gemeinderat Zell wird gemäss § 6 lit. a PBG den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zell vom 7. März 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Ober-Rikon (1. Etappe) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zell, 8486, Rikon (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Juli 1980

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi